

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Testo GmbH (Stand 01.01.2024)

PRÄAMBEL

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage jedes zwischen der Testo GmbH, FN 95889p, Carlberggasse 66/Tor 4, A-1230 Wien, im Weiteren „Testo“, und ihren Kunden, im Weiteren „Kunde“ geschlossenen Vertrages.

Testo bietet insbesondere Dienstleistungen im Bereich des Verkaufes, der Installation, Reparatur und Instandsetzung sowie Kalibrierung verschiedener Messgeräte (z.B. für Emissionen, Druck, Temperatur, Feuchte etc.), auch den Kauf von Messgeräten und anderen Produkten über den von Testo betriebenen Onlineshop auf <https://www.testo.com>, an.

Dabei handelt es sich um eine browserbasierte Plattform, auf der Testo Produkte bewirbt und selbst über einen integrierten Webshop zum Verkauf anbietet. Die Vertragssprache ist deutsch.

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Leistungen von Testo gegenüber Kunden im Zusammenhang mit der Beratung und dem Abschluss sowie der Abwicklung von Verträgen über Waren oder Dienstleistungen liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit Abweichungen von Testo nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird.

Mit der Registrierung bzw. Erstellung eines Kundenkontos im Onlineshop der Testo vor Aufgabe einer Bestellung, erklärt sich der Kunde mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich einverstanden.

Mit der Angebotslegung im Dienstleistungsbereich wird auf die AGB (samt Link für den Abruf) verwiesen. Durch Auftragserteilung erklärt der Kunde, die AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind.

1.2 Weitere Bestimmungen je nach Vertragsgegenstand und Art der Leistung enthalten zusätzlich die jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Zusatzbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Waren; für die Montage, Installation und Inbetriebnahme; für die Lizenzierung und Überlassung von Software).

1.3 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.4. Diese AGB richten sich sowohl an Unternehmer iSd. §1 UGB als auch an Verbraucher. Insoweit zwingendes Gesetzesrecht der Vereinbarung oder Anwendung einzelner Bestimmungen dieser AGB mit Verbrauchern entgegensteht, gelten diese ausschließlich für zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte zwischen Testo und Kunden.

2. Vertragsschluss

Angebote von Testo sind freibleibend. Bestellungen sind für Testo nur verbindlich, soweit sie von Testo bestätigt werden oder ihnen durch Übersendung der Ware oder Erbringung der Leistung nachgekommen wird. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

3.1 Preise der Testo verstehen sich ab Werk Wien ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung, Demontage, Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten für gewerbliche Zwecke im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung.

3.2. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Kunde. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Kunden gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet; beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

3.3 Für die Berechnung gelten stets die am Tage der Lieferung bzw. Leistung gültigen Preise, sofern nicht eine Festpreisvereinbarung durch Testo schriftlich bestätigt ist. Die jeweils aktuellen Preise sind online unter <https://www.testo.com/de-AT/shop/termsAndConditions> abrufbar.

3.4 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich Testo eine entsprechende Preisänderung vor.

3.5 Testo behält sich vor, vertraglich vereinbarte Preise mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus Gründen gestiegener Produktions- und Energiekosten, Einkaufspreise oder Löhne oder wegen der Einführung neuer, den Vertrag betreffender Steuern und Abgaben, zu verändern. Der Kunde erhält ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 14 Tage nach Bekanntgabe.

3.6 Bei Reparaturaufträgen werden die von Testo als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Kunden bedarf. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

4. Zahlung

4.1 Zahlungen (sowohl einmalige Zahlungen für Hardware als auch wiederkehrende Zahlungen wie z.B. für Lizenzen oder für Wartung) sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der Testo zu leisten.

4.2 Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, kann Testo unbeschadet der sonstigen Rechte

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen;
- b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von

- 4 % p.a. bei Kunden, die Verbraucher iSd § 1 KSchG und
- 9,2 % über dem Basiszinssatz bei Kunden, die Unternehmer iSd § 1 UGB sind verrechnen, sofern Testo nicht darüberhinausgehende Kosten nachweist;

c) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit (= nach zweimaligem Zahlungsverzug) andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorkasse erfüllen.

In jedem Fall ist Testo berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnsesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

4.3 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist Testo – unbeschadet sonstiger Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verlangen oder Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen sowie sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

4.4 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

4.5 Der Kunde darf gegen Testo gerichtete Ansprüche nicht abtreten.

5. Rücktrittsrechte und Retourenrichtlinien

5.1 Es besteht grundsätzlich kein Rückgaberecht von mangelfrei gelieferten Waren, sofern nicht in diesem Punkt 5. anderes geregelt ist.

5.2 Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden der Testo zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist Testo berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz

- Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren der Testo weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt;
 - c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 6. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt, oder
 - d) wenn der Kunde den ihm durch Punkt I. Ziff. 11 auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachkommt.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der Testo einschließlich vorprozessualer Kosten, sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurden sowie für von Testo erbrachte Vorbereitungshandlungen. Testo steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

5.3 Rücktritts- und Widerrufsrecht für Verbraucher

BEGINN DER WIDERRUFSBELEHRUNG FÜR VERBRAUCHER

- 5.3.1** Der Kunde ist berechtigt, seine Vertragserklärung oder einen bereits zustande gekommenen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- 5.3.2** Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Kunde oder ein von diesem benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat.
- 5.3.3** Falls der Kunde die Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung erworben hat und diese Waren getrennt geliefert werden, beginnt die Widerrufsfrist an dem Tag, an dem der Kunde oder ein von diesem benannter Dritter,

der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen hat.

5.3.4 Sofern Testo der Informationspflicht über das Bestehen des Widerrufsrechts (Bedingungen, Fristen und Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts) dem Kunden gegenüber nicht nachgekommen ist, verlängert sich die Widerrufsfrist um zwölf Monate.

5.3.5 Sofern Testo die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab Inbesitznahme der Ware, oder bei getrennter Lieferung der letzten Ware, nachholt, so endet die Widerrufsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde diese Information erhalten hat.

5.3.6 Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Widerruf ist an Testo GmbH, FN 95889p, Carlberggasse 66/Tor 4, A-1230 Wien

Telefon: 01 486 26 11 0

E-Mail: info@testo.at

Per Post: Testo GmbH, FN 95889p, Carlberggasse 66/Tor 4, A-1230 Wien

5.3.7 Der Kunde kann dafür das abrufbare Muster-Widerrufsformular verwenden, muss das jedoch nicht tun [aufrufbar auf <https://www.testo.com/de-AT/shop/termsAndConditions>].

5.3.8 Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

5.3.9 Wenn der Kunde seine Vertragserklärung oder einen bereits zustande gekommenen Vertrag widerruft, hat Testo dem Kunden alle Zahlungen, die Testo von diesem erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von Testo angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem er die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags erhalten hat.

5.3.10 Für diese Rückzahlung hat Testo dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Testo ist nicht berechtigt, dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte zu berechnen. Er ist jedoch berechtigt, die Rückzahlung zu verweigern, bis er die Waren wieder zurückerhalten hat oder der Kunde den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgeschickt hat – wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.

5.3.11 Der Kunde hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem er Testo über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet hat, an Testo GmbH, FN 95889p, Carlberggasse 66/Tor 4, A-1230 Wien, zurückzusenden. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet. Der Kunde hat die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen.

5.3.12 Insbesondere in folgenden Fällen besteht kein Widerrufsrecht des Kunden:

Beim Vertrag über die Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf dessen persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Beim Vertrag über Waren, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG FÜR VERBRAUCHER

5.4 Im Übrigen wird die Rückgabemöglichkeit – anhand der verkauften Artikelmenge der letzten 18 Monate – danach beurteilt, ob der rückgenommene Artikel innerhalb von 3 Monaten wieder verkauft werden kann.

5.5 Die Möglichkeit der Warenrücksendung beschränkt sich auf Produkte, die der Kunde direkt bei Testo bezogen hat.

5.6 Die Rücksendung von Waren ist nur innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Ware zulässig.

5.7 Ist eine Rücknahme seitens Testo möglich, sowie freigegeben und befindet sich die Ware in einem tadellosen Zustand (siehe Punkt I. Ziff. 5.8), erfolgt die Rücknahme grundsätzlich unter Abzug einer sogenannten Re-Stocking-Fee (Wiedereinlagerungsgebühr) in der Höhe von 20%, mindestens jedoch EUR 50,-.

Weitere anfallenden Kosten, die sich aufgrund von Mängeln ergeben, werden zusätzlich vom Rückzahlungspreis abgezogen.

Abgewickelt werden die Rücknahmekosten als verminderter Gutschriftsbetrag.

5.8 Rücksendungen können nur nach vorheriger telefonischer Absprache und mit einem vollständig ausgefüllten Rückgabeformular [aufrufbar auf <https://www.testo.com/de-AT/shop/termsAndConditions>]. erfolgen. Eine Gutschrift erfolgt erst nach entsprechender Wareneingangsprüfung.

Transport- und Bearbeitungskosten für Retouren, die auf Grund eines Bestellfehlers oder sonstigem Verschulden des Kunden anfallen, werden dem Kunden weiterbelastet.

Die zurückgesendete Ware wird nach Wareneingang der Retoure überprüft und Testo entscheidet, ob sich der/die Artikel in einem tadellosen Zustand befindet/n und weiterhin verkaufsfähig ist/sind.

Unter tadellosem Zustand ist zu verstehen:

- Artikel in Umverpackung zurückgeliefert (sofern Testo diese auch in einer Umverpackung geliefert hat);
- Ware ist völlig unbeschädigt;
- Keine kundenspezifischen Aufkleber oder Beschriftungen (darunter fallen auch datumsbezogene Aufkleber, wie Kalibrierenaufkleber, etc.)
- Original-Herstellerverpackung ist völlig unbeschädigt (Verluste oder Beschädigungen auf dem Transportweg gehen zu Lasten des Kunden);
- Kalibrierzertifikat im Retourepaket (sofern ein solches durch Testo mitgeliefert wurde).

5.9 Produkte, die an Testo unfrei, ohne vorherige Absprache oder ohne Rückgabeformular zugesandt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Einsenders retourniert. Kosten für eine etwaige Überprüfung und den Versand von nicht berechtigten Retouren

werden, nach aktuellen Kostensätzen im Service, dem Einsender in Rechnung gestellt.

- 5.10** Vom Umtausch grundsätzlich ausgeschlossen sind folgende Produkte
- Produkte in Sonderausführung
 - Einzelteile aus Sets
 - Waren mit einem (von Testo) fakturierten Einzelwert unter EUR 50,-

- 5.11** Sollte eine Entscheidung durch den Hersteller der retournierten Ware erforderlich sein, behält sich Testo ein Zurückhaltungsrecht der betreffenden Gutschrift bis zur endgültigen Klärung vor.

Im Übrigen gelten die jeweils aktuellen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Testo.

- 5.12 Sofern der Kunde Unternehmer iSd § 1 UGB ist, wird die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunden ausgeschlossen.**

6. Höhere Gewalt

Unvorhersehbare, unverschuldete Ereignisse oder Umstände, die nicht im Einflussbereich von Testo liegen und nicht in sonstiger zumutbarer Weise verhindert oder überwunden werden konnten (z.B. Überschwemmungen, Brandschäden, andere Naturkatastrophen, Rohstoff- und Energiemangel, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Pandemien, Seuchen, Epidemien, behördliche Maßnahmen) berechtigten Testo nach unverzüglicher Information des Kunden dazu, die Vertragsleistung für die Dauer der Störung durch höhere Gewalt zu verschieben oder aufgrund des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern Testo das Beschaffungsrisiko übernommen hat.

7. Gewährleistung, Garantie und Haftung

- 7.1** Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Regeln.
- 7.2** Der Kunde hat allfällige Mängel der Leistungserbringung unverzüglich zu rügen.
- 7.3** Dass ein Mangel, wobei ein Sachmangel jedenfalls reproduzierbar sein muss, vorliegt, hat in jedem Fall der Kunde zu beweisen; die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB kommt nicht zur Anwendung.

- 7.4** Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Verbrauchsmaterialien wie z.B. Temperaturmessstreifen oder Verschleißteile (Batterien, Akkus, Druckwerke, elektronische Messzellen) sowie die Abnutzung des Messfühlers durch den Kontakt mit dem zu messenden Medium.

- 7.5** Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Leistungen von Testo in Durchführung des Vertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 UGB, widrigenfalls die dort normierten Rechtsfolgen gelten. In jedem Fall hat der Kunde sämtliche Leistungsstörungen iwS gegenüber Testo schriftlich zu rügen.

- 7.6** Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen – soweit kein Verbrauchergeschäft vorliegt – spätestens sechs Monate nach Erbringung der jeweiligen Leistung.

- 7.7** Bei Sachmängeln hat Testo zunächst in jedem Fall die Möglichkeit, Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder Austausch durchzuführen; hiezu überlässt Testo nach seiner Wahl dem Kunden ein neues, mangelfreies System und/oder Software oder beseitigt den Mangel direkt beim Kunden; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn Testo dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu verhindern (zumutbarer Work-Around).

- 7.8** Auch bei Rechtsmängel hat Testo in jedem Fall zunächst die Möglichkeit, Gewähr durch Verbesserung zu leisten und hat die Wahl, dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit am Vertragsgegenstand oder am ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenstand (zumutbarer Work-Around) zu verschaffen.

Der Kunde hat im Rahmen der Gewährleistung einen neuen bzw. veränderten Vertragsgegenstand zu akzeptieren, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen, vom Kunden zu beweisenden, Nachteilen führt.

- 7.9** Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern bzw. behindern, den Vertragsgegenstand vertragsgemäß zu nutzen, hat der Kunde Testo unverzüglich schriftlich und umfassend davon zu informieren. Wird der Kunde von Dritten aufgrund der Nutzung des

Vertragsgegenstandes geklagt, hat er sich hinsichtlich sämtlicher Schritte in diesem Zusammenhang mit Testo abzustimmen und nimmt Prozesshandlungen, insb. Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von Testo vor. In diesem Zusammenhang ist Testo verpflichtet, den Kunden schad- und klaglos zu halten, soweit die Ansprüche nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden beruhen; in diesem Fall hat der Kunde Testo schad- und klaglos zu halten.

7.10 Aufwendungen wie Fahrt-, Transport-, Material, oder Arbeitskosten sowie Aus- und Einbaukosten, die für die Prüfung und Nacherfüllung anfallen, übernimmt Testo nur nach den gesetzlichen Regelungen und nur wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Kosten, die aufgrund unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens entstehen, müssen vom Kunden getragen werden.

7.11 Eine von Testo gewährte freiwillige Garantie schränkt das Gewährleistungsrecht des Kunden in keinem Fall ein.

Die Garantie ist eine freiwillige Zustimmung des Garantiegebers und kann zeitlich, je nach Produkt, variieren.

Lediglich in jenen Fällen, in denen der sich zeigende Mangel offensichtlich dem Kunden zuzurechnen ist (Fehlgebrauch, Beschädigung durch den Kunden etc.), kommt es im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu keinem Garantieanspruch.

7.12 Zum Schadenersatz ist Testo in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Testo ausschließlich für Personenschäden.

7.13 In allen gesetzlich zulässigen Fällen ist die Haftung von Testo jedenfalls auf die jeweils im Anlassfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung von Testo begrenzt.

7.14 Bei Beauftragung der Testo gelten sämtliche Haftungsbeschränkungen auch zugunsten aller im Auftrag von Testo tätigen Mitarbeiter und Subunternehmer.

7.15 Testo haftet nur gegenüber seinem Kunden, nicht gegenüber Dritten. Der Kunde ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns

des Kunden mit den Leistungen der Testo in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

7.16 Öffentlich bekannt gemachte Produktbeschreibungen, z.B. in Katalogen oder auf der Testo-Website, stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Sie dienen nur dazu Produkte mittlerer Art und Güte zu beschreiben. Auch für öffentliche Äußerungen sonstiger Dritter übernimmt Testo keine Haftung.

7.17 Die Gewährleistung als auch die Haftung für Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf eine Änderung des Vertragsgegenstand durch den Kunden oder auf von ihm beauftragte Dritten zurückzuführen ist, oder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet wird. Dies gilt insbesondere für überlassene Software.

7.18 Andere weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

7.19 Für ein allfälliges Verschulden von Testo ist der Kunde beweispflichtig.

8. Anwendungstechnische Beratung

8.1 Erhält der Kunde eine anwendungstechnische Beratung in Wort oder Schrift, so ist diese als eine Erläuterung der bestmöglichen Verwendung zu verstehen. In keinem Fall befreit sie den Kunden davon, sich pflichtgemäß selbst von der Eignung der Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.

8.2 Testo ist im Falle einer möglicherweise fehlerhaften anwendungstechnischen Beratung unverzüglich und schriftlich nach Feststellung der Pflichtverletzung zu informieren. Es greifen die gesetzlichen Regelungen und die allgemeinen Regelungen in Punkt I. Ziff. 7 zu Haftungsbegrenzung und Schadensersatz.

9. Vertretungsbefugnisse

Techniker, Monteure oder andere mit der Montage beauftragte Mitarbeiter von Testo sind ohne ausdrückliche Vollmacht nicht befugt Abnahmen durchzuführen, Mängelrügen entgegenzunehmen, Zahlungen anzunehmen, mündliche Bestellungen

aufzunehmen, Vertragsänderungen vorzunehmen oder ähnliche verbindliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen Testo abzugeben.

- c) zum Zeitpunkt des Empfanges der empfangenden Partei bereits bekannt waren und/oder
- d) nach Empfang der empfangenden Partei durch einen berechtigten Dritten bekannt werden und/oder
- e) von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keinen Zugang zu den mitgeteilten geheimhaltungsbedürftigen Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Vertragsparteien werden sämtliche vertrauliche Informationen geheim halten und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit ihnen bekannt gewordene Informationen vor Missbrauch, unbefugter Kenntnisaufnahme durch Dritte, Vervielfältigung, Verwendung, unberechtigtem Zugriff und unerlaubter Nutzung geschützt sind und der Zugang zu eventuellen Verkörperungen, Kopien oder anderen Reproduktionen kontrolliert wird.

10.4 Soweit sich eine Partei auf das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen beruft, ist sie für deren Voraussetzungen beweispflichtig.

10.2 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind unabhängig vom Speichermedium und der Art und Weise der Kenntniserlangung durch die Vertragsparteien alle geschäftlichen, kaufmännischen, finanziellen, technischen oder sonstigen Tatsachen, Unterlagen, Dokumente (auch im technischen Sinn), Pläne, Filme, Vorlagen, Produktions- und Verfahrensprozesse, Arbeitsabläufe, Organisationspläne, Listen, Datenflusspläne, interne Regelwerke, Auswertungen oder sonstige Vorgänge jeder Art, welche für die jeweilige Vertragspartei (Informationsgeber) von geschäftlichem Interesse sind und welche den Vertragsparteien im Rahmen der Zusammenarbeit gegenseitig bekannt werden. Vertrauliche Informationen umfassen auch sämtliche hiervon erstellten Kopien, selbst erstellte Materialien und Daten sowie alle Auszüge und Zusammenfassungen davon.

10.5 Eine Übermittlung an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei im Einzelfall zulässig. Der Dritte ist in diesem Fall verpflichtet, die Geheimhaltungsvereinbarung durch Unterschrift als für sich bindend zu bestätigen. Jede Öffnung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten und Informationen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung Testo's weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind Testo unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

11. Einhaltung von Exportbestimmungen

Der Kunde hat bei Weitergabe der von Testo gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von Testo erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte, die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-) Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen an Dritte die (Re-) Exportbestimmungen des Sitzstaates des Verkäufers, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

10.3 Von der Pflicht zur Geheimhaltung ausgenommen sind Informationen, die

- a) zum Zeitpunkt des Empfangs offenkundig oder allgemein bekannt waren;
- b) nach Empfang ohne Verschulden der empfangenden Partei offenkundig geworden sind;

Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Kunde Testo – nach Aufforderung – unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

12. Änderung der AGB

Diese AGB können durch Testo jederzeit einseitig geändert werden. Der Vertragspartner wird schriftlich über die jeweiligen Änderungen der AGB informiert. Der Vertragspartner hat im Fall einer Änderung die

Möglichkeit innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Änderungen zu widersprechen. Geht Testo kein Widerspruch innerhalb der Frist zu, gilt das Schweigen des Vertragspartners als Zustimmung.

13. Anwendbares Recht

Jeder mit Testo abgeschlossene Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Sofern der Kunde Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in der EU ist, gelten zudem die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen des Rechts des Aufenthaltsstaates des Kunden.

14. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig wird die Zuständigkeit des für 1230 Wien, Österreich, örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

15. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

II. Zusatzbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Waren

1. Liefer- und Leistungszeit

- 1.1** Liefer- und Leistungsfristen sind für Testo nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Sonstige Zeitangaben über Fristen sind unverbindlich und können in angemessenem Umfang (ca. vier Wochen) überschritten werden.
- 1.2** Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Lieferung das Werk der Testo verlässt.
- 1.3** Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Machtbereichs des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes oder der Leistung von

erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

- 1.4** Werden vereinbarte Fristen oder unverbindlich genannte Fristen um den in Punkt II. Ziff. 1.1 genannten Zeitraum überschritten, kann der Kunde eine Nachfrist von mindestens drei Wochen setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 1.5** Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt: Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden der Testo eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Kunden, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann, sofern dem Kunde ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Für Schadensersatzansprüche gilt Punkt I. Ziff. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Gefahrübergang und Teillieferung

- 2.1** Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen übernommen hat.
- 2.2** Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.
- 2.3** Unerhebliche Abweichungen von Teilen der Lieferung bezüglich Beschaffenheit oder Menge, berechtigen den Kunden nicht die gesamte Lieferung abzulehnen.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1** Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben die verkauften Waren das Eigentum von Testo.

- 3.2** Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware von Testo entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Testo als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Testo Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- 3.3** Der Kunde ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er Testo gegenüber nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- 3.4** Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von Testo zur Sicherung an Testo ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an Testo für die Rechnung der Testo einzuziehen. Zugriffe Dritter auf die Testo gehörenden Waren und Forderungen sind Testo vom Kunden unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 3.5** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist Testo berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Der Kunde tritt Testo zu diesem Zweck hiermit seine Herausgabeansprüche gegen Dritte ab.
- 3.6** Soweit der Wert der für Testo bestehenden Sicherheiten offene Forderungen insgesamt um mehr als 20% übersteigt, gibt Testo auf Verlangen des Kunden Sicherungen nach Testo's Wahl frei.
- 3.7** Der Kunde ist verpflichtet, das Eigentum von Testo für den Fall der Exekutionsführung oder einer Insolvenz Dritten so fristgerecht anzuzeigen, dass Testo daraus keine Kosten oder sonstigen nachteiligen Folgen entstehen.

III. Zusatzbedingungen für die Montage, Installation und Inbetriebnahme

1. Leistungsumfang und -ausführung

- 1.1** Ersatzteile, Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe sind nicht in der Vergütung enthalten und können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 1.2** Ebenfalls zusätzlich zu vergüten ist, soweit nichts abweichendes vertraglich geregelt wird, die Entsorgung defekter oder ausgebaute Teile.
Der Käufer von Elektro-Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke, welcher seinen Sitz in Österreich hat, übernimmt die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro- Elektronikgeräts ist.
Ist der Käufer nicht Letztnutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber Testo zu dokumentieren.
Der Kunde, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass Testo alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.
Der Kunde, welcher seinen Sitz in Österreich hat, haftet gegenüber der Testo für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die der Testo durch den Kunden wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen nach Punkt III. Ziff. 1.2 entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Kunden.
- 1.3** Soweit für den Kunden zumutbar, sind unwesentliche oder unerhebliche Abweichungen und geringfügige Änderungen zulässig. Zumutbar sind insbesondere Änderungen, die die Aufrechterhaltung des neuesten Standes der Wissenschaft und Technik zum Zweck haben wie Aktualisierungen oder Verbesserungen der Konstruktion oder verwendeter Materialien.
- 1.4** Ist für die von diesen AGB erfassten Leistungen ein Gerüst oder eine Steighilfe erforderlich, sind

entsprechend zugelassene und geprüfte benötigte Geräte vom Kunden bereitzustellen.

1.5 Fehlen bauseitige Vorleistungen oder wurden diese nicht vertragsgerecht ausgeführt, wird Testo bereits hiermit ohne weitere Rücksprache mit der Ausführung dieser Vorleistungen beauftragt, wenn diese zur vollständigen, mangelfreien und/oder termingerechten Herstellung des Werkes erforderlich sind und dem wirklichen bzw. mutmaßlichem Interesse des Kunden entsprechen. Dies betrifft Aufträge bis zu einem Betrag von maximal 150 Euro (netto).

1.6 Wird die Montage oder Inbetriebnahme aufgrund fehlender baulicher Vorleistungen nicht möglich, obgleich Testo alle geschuldeten Leistungen erbracht hat, kann Testo die Montagearbeiten bis zur Beseitigung der Behinderung unterbrechen und/oder die Kosten hierfür und/oder der zusätzliche Aufwand für die Beseitigung der Behinderung in Rechnung stellen.

1.7 Der Leistungsumfang für die Installation, Konfiguration und Inbetriebnahme überlassener Software („softwarenahe Dienstleistungen“) ergibt sich aus dem Einzelvertrag und den hierfür von Testo ausgehändigten Unterlagen. Soweit nicht explizit einzelvertraglich vereinbart, gehören insbesondere Anpassungen von Software auf Quellcodebasis nicht zum Leistungsumfang.

1.8 Schuldet Testo die Erbringung softwarenaher Dienstleistungen, werden diese gemäß der erstellten Dokumentation vorgenommen. Nach Beendigung der Installations- und Inbetriebnahmearbeiten erfolgt eine Abnahme gemäß Punkt III. Ziff. 2 dieser Vertragsbedingungen.

2. Abnahme

Nach Beendigung der Montagearbeiten und vor Ingebrauchnahme des Produktes wird eine gemeinsame Abnahme durchgeführt. Ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung kein abnahmeberechtigter Vertreter des Kunden vor Ort, können die Parteien innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen Termin zur Abnahme der Leistungen vereinbaren. Reagiert der Kunde nicht auf die Mitteilung der Fertigstellung innerhalb der vereinbarten Frist oder möchte auf eine Abnahme verzichten, gilt die Leistung als mangelfrei

abgenommen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde das Produkt ohne schriftliche Zustimmung oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt.

3. Mitwirkungspflichten

3.1 Insbesondere folgende erforderlichen Mitwirkungsleistungen werden kostenfrei, rechtzeitig und vollständig durch den Kunden und seine entsprechend qualifizierten Mitarbeitern erbracht:

- Bereitstellung von vollständigen und widerspruchsfreien Unterlagen, Informationen und Daten sowie notwendige IT- und sonstige Infrastruktur, soweit für die Leistung erforderlich;
- Bereitstellung der für die Leistungserbringung erforderlichen einsatzbereiten Drittprodukte (Datenbanken, Hardware, Software etc.);
- Sicherstellung der Infrastruktur zur Leistungserbringung, insbesondere auch eine gesicherte Vor-Ort-Unterstützung für das Hantieren (Verschieben) von schweren Kunden-Geräten, um eine (gefahrlose) Installation zu ermöglichen;
- Mitwirkung bei Abnahmen und Tests;
- Gewährung des sicheren Zugangs zu den anzubindenden Systemen (sowohl Hardware- als auch Softwaresysteme);
- Beachtung der jeweils gegebenen technischen Systemvoraussetzungen von Software; insbesondere durch den aktuellsten Stand von Betriebssystemen, Sicherheitssoftware oder anderer relevanter Software (z.B. durch regelmäßige Updates), inklusive von Testo gelieferter schon vorhandener Software;
- Koordination der Leistungen Dritter, die mit der Vertragsdurchführung zusammenhängen in der Art, dass Testo seine Vertragspflichten ohne Mehraufwendungen, Wartezeiten oder sonstige Verzögerungen erbringen kann.

3.2 Entstehen Testo wegen verspäteter, unterbliebener oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Mitwirkungsleistungen Mehraufwendungen oder Wartezeiten und/oder sonstige Schäden, werden diese dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

IV. Zusatzbedingungen für die Überlassung und Lizenzierung von Software

1. Geltungsbereich

- 1.1** Diese Zusatzbedingungen gelten ausschließlich für die Lizenzierung und Überlassung von Standardsoftware von Testo, d.h. Software, die nicht an besondere Bedürfnisse des Vertragspartners angepasst wurde. Sie gelten insbesondere nicht für Tätigkeiten im Rahmen der Installation der Software und softwaretechnische Inbetriebnahmearbeiten (stattdessen gelten dann die AGB für Montage, Installation und Inbetriebnahme).
- 1.2** Für mobile Apps, die von Drittanbietern zum Download auf mobile Endgeräte bereitgestellt wurden (z.B. durch den Apple AppStore oder den Google Play Store), gelten vorrangig die Bedingungen des jeweiligen App Store Betreibers, nachrangig gelten diese Testo AGB für die Lizenzierung und Überlassung von Software nur ergänzend und soweit sie den Bedingungen des App Stores nicht widersprechen.
- 1.3** Für Open Source Software, die der Vertragspartner im Rahmen der Überlassung von Software erhält, gelten vorrangig die jeweiligen Vertrags- und Lizenzbedingungen dieser Softwarekomponenten, ergänzend jedoch die hier vorliegenden AGB. Die jeweiligen Open Source Lizenzbedingungen werden pflichtgemäß mitgeliefert. Innerhalb seines Verantwortungsbereichs hat der Kunde die Einhaltung der Open Source Lizenzbedingungen sicherzustellen.

2. Lieferart und Funktionsumfang

- 2.1** Der Kunde erhält die Software:
- entweder integriert in ein Solutionskonzept
 - vorinstalliert auf einem Hardwareprodukt
 - oder auf elektronischem Weg.
- 2.2** Der konkrete Funktions- und Leistungsumfang ergibt sich aus der Produktbeschreibung und der Bestellbestätigung. Wird die Software in einem funktionellen Zusammenhang mit anderen Systemen eingesetzt, für deren Verwendung Testo nicht zugestimmt hat, kann für die Funktionsfähigkeit und Nutzbarkeit des Solutionkonzepts keine Verantwortung übernommen werden.

- 2.3** Wird nichts anderes vertraglich vereinbart, hat der Kunde keinen Anspruch auf Überlassung des Sourcecodes der Software. Etwas anderes gilt jedoch, wenn Open Source Software verwendet wurde, deren Lizenzbedingungen für die Nutzung und Weitergabe zur Überlassung des Sourcecodes verpflichten.
- 2.4** Die Software wird dem Kunden grundsätzlich nur im Objektcode überlassen. Die ihm eingeräumten Nutzungsrechte in Punkt IV. Ziff. 3. beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung der Software im Objektcode.
- 2.5** Testo ist berechtigt Änderungen und Verbesserungen aufgrund technischer Weiterentwicklung oder geänderten rechtlichen Anforderungen an der überlassenen Software vorzunehmen, soweit der vertraglich vorgesehene Zweck nicht beeinträchtigt wird.

3. Einräumung von Nutzungsrechten

- 3.1** Der Kunde erhält nur die folgenden beschriebenen Nutzungsrechte. Urheber- und sonstige Schutzrechte an der Software und aller neuen Versionen gehören im Verhältnis zum Kunden ausschließlich Testo.
- 3.2** Testo räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der Vergütung das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Software für die vertraglich vereinbarten bzw. für die beiderseitig vorausgesetzten Anwendungszwecke zu nutzen.
- 3.3** Bei einem Vertrag mit nur zeitlich begrenzter Überlassung der Software gelten vorrangig die Sonderregeln in Punkt IV. Ziff. 9.
- 3.4** Die inhaltliche Reichweite der Lizenzen sowie Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte ergeben sich aus der Produktbeschreibung und Bestellbestätigung.
- 3.5** Der Kunde erhält die Berechtigung, notwendige, als solche gekennzeichnete, Sicherungskopien zu erstellen und zur vertragsgemäßen Nutzung erforderliche Vervielfältigungen der Software vorzunehmen. Schutzrechts- und Urheberrechtsvermerke

innerhalb der Software müssen unverändert bleiben.

3.6 Nachfolgende Tätigkeiten erfordern eine schriftliche Zustimmung von Testo:

- die Integration der Software über von Testo zu diesem Zweck bereitgestellten Schnittstellen in eigene oder fremde Programme;
- eine Vermietung, eine zeitlich begrenzte Unterlizenzierung oder sonstige beschränkte Überlassung der Software an Dritte (als Dritte gelten hier wie im Folgenden auch gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen);
- die Nutzung im SaaS-, Outsourcing- oder Rechenzentrumsbetrieb;
- eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung (z.B. durch Weitergabe) der Software durch oder für Dritte;
- die Nutzung von Software, die zu Demonstrations-, Pilot- oder Testzwecken überlassen wurde, im produktiven Betrieb oder zu dessen Vorbereitung. Solche Software darf darüber hinaus nicht bearbeitet oder dekompiert werden noch dürfen ohne Zustimmung Kopien oder Sicherungskopien erstellt werden;
- die Nutzung der Software in Verbindung mit anderen als den von Testo freigegebenen Systemen.

3.7 Die Übersetzung, Bearbeitung oder Umarbeitung der Software ist nur im Rahmen des durch § 40d Urheberrechtsgesetz geregelten Umfangs gestattet. Stellt Testo die für die Dekompilierung der Software zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen erforderlichen Informationen und Unterlagen trotz schriftlicher Anfrage nicht zur Verfügung, ist die Dekompilierung nur in den Grenzen des § 40e Urheberrechtsgesetz zulässig.

3.8 Wird die Software zu Demonstrations-, Pilot- oder Testzwecken überlassen, sind die Nutzungsbefugnisse des Kunden folgendermaßen beschränkt: Der Einsatz ist so weit erlaubt, wie er der Feststellung des Zustands der Software und ihrer Eignung für die Zwecke des Kunden dient. Bei der Software zu Testzwecken kann es sich um Prototypen, Beta-Versionen oder Ähnlichem handeln, für deren Fehlerfreiheit und Stabilität noch nicht für jeden Einsatzzweck garantiert wird.

Ansprüche auf Mängelhaftung sind daher ausgeschlossen (es sei denn es steht eine arglistige oder vorsätzliche Schädigung in Rede). Nach Ablauf eines bestimmten Testzeitraums ist die Software vom Kunden vollständig und unwiederbringlich zu löschen und dies Testo auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

3.9 Wurde eine neue Version der überlassenen Software installiert (z.B. als Nacherfüllungsleistung oder im Rahmen eines Wartungsvertrages) entfallen die Nutzungsbefugnisse für den vorherigen Programmstand.

4. Leistungszeiten und Gefahrübergang

4.1 Soweit sich der Leistungszeitpunkt nicht aus dem Einzelvertrag ergibt (z.B. mit Beginn des Lizenzzeitraums), wird die vertragsgegenständliche Software geleistet, wenn Testo alle geschuldeten hard- und softwaretechnischen Montage-/Inbetriebnahmearbeiten vorgenommen hat und die Solution dem Kunden zur Verfügung gestellt hat.

4.2 Unabhängig von der Art der Lieferung geht die Gefahr ab Überlassung auf den Kunden über.

4.3 Die Vergütung für die Überlassung der Software (Lizenzgebühr) sind jährlich im Voraus zu entrichten. Es gilt entsprechend Punkt I. Ziff. 4 der AGB.

5. Voraussetzungen der Gewährleistung

5.1 Eine Mängelhaftung in Bezug auf Softwareprodukte setzt voraus, dass vorgegebene technische Systemvoraussetzungen eingehalten werden. Das Netzwerk des Kunden ist durch den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

5.2 Testo übernimmt keine Haftung für die Eignung der Software für den vom Kunden beabsichtigten Zweck, sondern nur für die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung. Testo haftet nicht für optische, den ordentlichen Gebrauch der Software nicht beeinträchtigende, Abweichungen.

- 5.3** Hat Testo auf Wunsch des Kunden seine Leistung in Bezug auf überlassene Software, Komponenten Dritter oder des Kunden angepasst oder in Testo-Produkte integriert oder mit diesen verbunden, liegt die Verantwortung für die technischen und rechtlichen Eigenschaften und Folgen dieser Anpassungen oder Fremdkomponenten beim Kunden. Dies schließt zugleich Testo von der Haftung aus.
- 5.4** Mängelgewährleistungsansprüche bestehen nur wegen Mängeln, die reproduzierbar sind oder vom Kunden nachvollziehbar beschrieben werden können.
- 5.5** Funktionsbeeinträchtigungen, die z.B. aufgrund einer eigenmächtigen Änderung oder Bearbeitung, unsachgemäßen Bedienung oder Reparaturversuchen der Software durch den Kunden oder Dritten, einem System- bzw. Betriebssystemwechsel, natürlicher Abnutzung, nachlässiger Behandlung, Witterungseinflüssen oder ungeeigneten chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüssen oder aufgrund sonstiger Umstände aus dem Verantwortungsbereich des Kunden herrühren, stellen keinen Mangel dar. Der Kunde verliert in diesem Fall sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz.
- 5.6** Der Kunde ist verpflichtet, infolge des Risikos des Datenverlusts und/oder der Nichtverfügbarkeit der Software regelmäßig, jedoch zumindest wöchentlich, Sicherheitskopien der unter Heranziehung der Software verarbeiteten Daten anzufertigen oder anfertigen zu lassen, um seiner Schadenminderungspflicht zu entsprechen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist eine Haftung von Testo für daraus resultierende Schäden des Kunden ausgeschlossen.
- 5.7** Software ist während der Nutzung ständigen Verbesserungsbestrebungen unterworfen weshalb in bestimmten Abständen gegebenenfalls Updates erfolgen. Dies stellt keinen Mangel dar, sondern ist eine systemimmanente Eigenschaft von Softwareprodukten.

6. Gewährleistung

- 6.1** Testo macht darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Gegenstand der Gewährleistung ist ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist.
- 6.2** Möchte der Kunde seine Gewährleistungsrechte geltend machen, hat er entdeckte Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer Form schriftlich zu melden. Hierfür hat er alle zumutbaren erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Mängeln durchzuführen. Diese liegen allgemein in der Zurverfügungstellung von entsprechenden Informationen, z.B. von Mängelberichten, Systemprotokolle, Speicherauszüge, betroffene Eingabe- und Ausgabedaten, Zwischen- und Testergebnisse.
- 6.3** Besteht ein Anspruch aufgrund eines Mangels bei Gefahrübergang kann die Mangelbeseitigung erfassen, dass dem Kunden durch Testo zunächst zumutbare Möglichkeiten genannt werden, wie die Auswirkungen des Mangels vermieden oder umgangen werden können („Workaround“). Der Anspruch auf Verbesserung kann nach Wahl der Testo durch eine Nachbesserung oder bei Nachlieferung auch durch Updates oder Patches erfolgen.
- 6.4** Wenn bei der Mangelsuche oder -beseitigung Leistungen von Testo erbracht werden, zu denen sie nicht verpflichtet ist (z.B. durch eine Suche nach einem nicht nachweisbaren Mangel oder einem Mangel, der nicht aus dem Verantwortungsbereich von Testo stammt), kann hierfür eine zusätzliche Vergütung je nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn für den Kunden nicht erkennbar war, dass kein Mangel (der Testo) vorlag.
- 6.5** Für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gilt Punkt I. Ziff. 7 der AGB.
- 6.6** Erhält der Kunde außerhalb eines Wartungsvertrages oder unentgeltlich Updates

oder neue Versionen von Software, erfolgt dies ohne eigene Gewährleistung. Kostenfreie neue Softwareversionen lassen jedoch etwaige Gewährleistungsansprüche und deren Verjährungsfristen hinsichtlich des ursprünglich erworbenen Softwarestandes unberührt.

7. Schutzrechtsverletzungen

7.1 Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen den Kunden geltend machen, stellt Testo den Kunden gemäß den folgenden Bestimmungen hiervon frei.

7.2 Im Falle einer solchen Geltendmachung infolge vertragsgemäßer Nutzung der Software ist Testo hiervon unverzüglich schriftlich und vollumfänglich zu informieren. Der Kunde ist nicht berechtigt Ansprüche des Dritten anzuerkennen. Die gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten führt Testo allein; der Kunde wird Testo hierbei in angemessenem Umfang unentgeltlich unterstützen.

7.3 Bei Vorliegen eines Rechtsmangels bei Gefahrübergang erhält der Kunde eine rechtmäßige Nutzungsmöglichkeit an der Software. Hierfür kann, soweit zumutbar, die betroffene Software gegen eine gleichwertige ausgetauscht werden. Die Schadensminderungspflicht des Kunden kann dazu führen, dass er im Rahmen der Zumutbarkeit eine andere, von Testo zur Verfügung gestellte, Softwareversion einsetzt, wenn so eine Verletzung von Schutzrechten oder eine rechtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten dadurch beseitigt bzw. vermieden werden kann.

8. Rechte an Anlagedaten

8.1 Anlagedaten sind Daten zu technischen Systemzuständen oder Systemeinstellungen und werden beim Kunden durch sog. „IoT-Devices“ erzeugt, erhoben oder anderweitig verarbeitet (z.B. Analyseergebnisse, Rohdaten, strukturierte Daten). Dazu gehören Messwerte wie z.B. Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Fehlermeldungen oder andere wartungsrelevanten Informationen, die z.B. über Sensorik oder mittels Datenanalysen generiert werden. Auch an ihnen bestehende Eigentums- oder sonstige Schutzrechte

hindern nicht ihre Qualifikation als Anlagedaten.

8.2 Solche Anlagedaten gehören innerhalb des Vertragsverhältnisses ausschließlich Testo, sodass Testo die Berechtigung zu einer umfassenden Nutzung und Verwertung dieser Daten hat (z.B. für Analysetätigkeiten, Verknüpfung mit anderen Daten, zur Weiterentwicklung etc.).

8.3 Soweit der Kunde eigene Rechte an den Daten hat, die übermittelt werden oder auf die Testo Zugriff hat, werden Testo alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Rechte, z.B. zur Beseitigung von Störungen, zur Ursachenforschung, zur Verarbeitung mit dem Zweck der Systemsteuerung, Konfiguration oder zu Wartungszwecken, eingeräumt. Zum Zweck der Vertragsdurchführung darf Testo Anlagedaten auch auf eigenen Systemen oder in der Cloud verarbeiten und gegebenenfalls sie an Dritte wie externe Servicepartner weitergeben oder für Dritte zugänglich machen.

8.4 Testo erhält daneben unentgeltlich ein inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes und nicht-ausschließliches Recht die Anlagedaten für Analyse- und Optimierungszwecke auszuwerten, zu bearbeiten zu vervielfältigen oder zu verbreiten, sowie sie zu diesem Zweck auch mit anderen (Kunden-)daten zusammenzuführen.

8.5 Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht an den Anlagedaten und ist hat den Zugriff durch Testo weder zu behindern noch einzuschränken.

8.6 Werden Anlagedaten im Herrschaftsbereich des Kunden gespeichert, erhält Testo einen Herausgabeanspruch und jederzeitigen Zugriff auf diese Daten, auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus.

9. Sonderregeln für zeitlich begrenzte Überlassung von Software

9.1 Es kann eine zeitlich begrenzte Überlassung und Nutzung der Software vereinbart werden (z.B. als Abo-Modell, „Software as a Service“). Eine solche vertragliche Vereinbarung ist, wenn entgeltlich als Mietvertrag, wenn unentgeltlich als Leihvertrag ausgestaltet. In diesem Fall sind

vorrangig vor den vorherigen Bestimmungen die folgenden Sonderregeln anzuwenden.

- 9.2** Ein Vertrag zur zeitlich begrenzten Nutzung von Software räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für seine Anwendungszwecke ein. Die Bedingungen in Punkt IV. Ziff. 3. findet zur Beschreibung des Umfangs der Nutzungsrechte Anwendung.
- 9.3** Statt eines Rücktrittsrechts nach erfolglosen Nacherfüllungsversuchen hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung in Schriftform des Vertrages, wenn der Mangel ein Festhalten am Vertrag für ihn unzumutbar macht.
- 9.4** Im Falle eines Mietvertrages haftet Testo abweichend von §§ 1096 iVm 1295 ff ABGB bei anfänglichen Mängeln nur für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, und für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Ergänzend hinzu gilt Punkt I. Ziff. 7 der AGB.
- 9.5** Beide Vertragspartner können zum Ablauf der vertraglichen Mindestlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ordentlich kündigen. Die Mindestlaufzeit beträgt mangels anderweitiger Vereinbarungen grundsätzlich drei Jahre. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde mit einem erheblichen Teil der Vergütung länger als zwei Monate im Verzug befindet oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 9.6** Das Nutzungsrecht erlischt automatisch mit der Beendigung des Vertrages. In diesem Fall müssen alle Softwarekopien vollständig und endgültig gelöscht werden und alle überlassenen Datenträger, Dokumentationen oder sonstige Unterlagen zurückgegeben werden. Testo kann eine schriftliche Bestätigung dieser Löschung verlangen.
- 9.7** Testo ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise vorübergehend zu verweigern (Sperrung), wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde bei der

Inanspruchnahme der Leistung Gesetze oder wesentliche vertragliche Pflichten, nämlich solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit auch nur eines Dienstes oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt oder Handlungen setzt, die Testo nach diesen AGB zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigen.

- 9.8** Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte Testo davon in Kenntnis setzen. Testo hat den Kunden von der Sperrung und dem Grund dafür unverzüglich zu verständigen. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet und die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.
- 9.9** Testo ist auch im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers nach einmaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung bei Ankündigung der sonstigen Sperrung unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen berechtigt, die Erbringung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise einzustellen.
- 9.10** Testo entstehen aus einer berechtigten Sperrung der Leistungen keine Ansprüche.
- 9.11** Die mit der Sperrung verbundenen Kosten, einschließlich jene der Wiedereinschaltung, sind vom Kunden, sofern die Sperrung von ihm zu vertreten ist, zu ersetzen. Eine vom Kunden zu vertretende Sperrung entbindet diesen nicht von der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

V. Zusatzbedingungen für Seminare (Präsenz und Online) und das digitale E-Learning Programm von TESTO

1. Geltungsbereich

- 1.1** Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln gegenwärtige und künftige Geschäfts- und Vertragsbeziehungen zwischen der Testo GmbH – im Folgenden Testo genannt – und dem Leistungsempfänger für jedwede Art von Seminar, auch online, – im Folgenden KUNDE genannt –. Anderslautende Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden nicht einbezogen und sind nicht Vertragsbestandteil, es sei denn sie werden von

Testo schriftlich bestätigt. Testo ist nicht verpflichtet Vertragsformblätter oder Geschäftsbedingungen des KUNDEN ausdrücklich zu widersprechen, auch dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss genannt ist.

- 1.2** Mündliche Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Testo.

2. Anmeldung

- 2.1** Die Anmeldung des KUNDEN für ein Seminar erfolgt ausschließlich online über folgende Website: www.testo.com/de-AT/services/seminarprogramm. Die Teilnehmerzahl bei Seminaren ist begrenzt. Stehen noch kurzfristig freie Plätze zur Verfügung, so kann sich der KUNDE für die Teilnahme an dem Seminar bei Testo melden. Testo prüft die Machbarkeit und setzt sich mit dem KUNDEN in Verbindung.

- 2.2** Die Betätigung der Schaltfläche „zahlungspflichtig Buchen“ für ein Seminar auf www.testo.com/de-AT/services/seminarprogramm, stellt ein verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrages über ein Seminar dar. Nach Betätigung der Schaltfläche „zahlungspflichtig Buchen“ erhält der KUNDE eine verbindliche Buchungsbestätigung, vorbehaltlich, dass Testo die Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen überschritten hat. Bis spätestens zwei Wochen vor Seminarbeginn sagt Testo das Seminar gegenüber dem KUNDEN definitiv zu oder ab. Erst mit Zugang eine Seminarzusage in Textform durch Testo kommt ein Vertrag über die Teilnahme an dem Seminar zustande.

- 2.3** Die Korrespondenz seitens Testo gegenüber dem KUNDEN erfolgt ausschließlich per E-Mail. Der KUNDE hat die technischen Vorkehrungen zu treffen, die einen E-Mail-Eingang sicherstellt (z. B. Ausschluss aus einer Sperrliste und die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse). Geht dem KUNDEN die Zusage oder Absage nicht oder verzögert zu, so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn Testo nicht doch noch die Ablehnung erklärt. In diesem Fall verzichtet der KUNDE gemäß § 864 des ABGB auf eine Annahmeerklärung von Testo.

- 2.4** Der KUNDE ist verpflichtet, die Anmelde- und Zugangsdaten sorgfältig aufzubewahren, nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben und vor deren Zugriff zu schützen. Der KUNDE ist ferner verpflichtet, die angegebenen Anmeldedaten, insbesondere die Kontaktdaten, aktuell zu halten.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme an Seminaren

- 3.1** Reparatur und Wartung von Anlagen ist eine ebenso komplexe wie wichtige Tätigkeit. Für Testo nimmt daher die diesbezügliche Qualität einen sehr hohen Stellenwert ein, womit Testo die Stellung am Markt als Premiumanbieter unterstreicht. Aus diesem Grund sind auch Seminare zu den Produkten von besonderer Bedeutung und der Standard für die Aus- und Weiterbildung entsprechend hoch.
- 3.2** Voraussetzung für die Teilnahme des KUNDEN an Seminaren sind daher detaillierte praktische Erfahrungen in der Handhabung der Produkte bzw. der Montage und Einstellung von Testo-Systemen. Darüber hinaus bestätigt der KUNDE mit der Anmeldung zum Seminar, dass er die auf www.testo.com/de-AT/services/seminarprogramm bei dem jeweiligen Seminar beschriebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.
- 3.3** Testo behält sich das Recht vor, geeignete Nachweise einzufordern bzw. KUNDEN von der Weiterbildung - auch kurzfristig - ausschließen, wenn der KUNDE gegenüber Testo die erforderlichen Nachweise nicht vorweisen kann.
- 3.4** Die Seminare und Seminarunterlagen sind auf Deutsch. Für das Verständnis der Seminare und der Seminarunterlagen, insbesondere der rechtlichen Vorschriften zur Erlangung der Zertifizierung, sind daher sehr gute Deutschkenntnisse (fließend in Wort und Schrift) erforderlich.
- 3.5** Testo behält sich vor, KUNDEN nicht zuzulassen, wenn nicht spätestens eine Woche vor dem Seminartermin die Erfüllung die auf der Website www.testo.com/de-AT/services/seminarprogramm bei dem jeweiligen Seminar bezeichneten

Teilnahmevoraussetzungen durch den KUNDEN nachgewiesen wird.

4. Geheimhaltung

- 4.1** Alle Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die dem Kunden aufgrund eines Seminars bei Testo zugänglich werden oder die er von Testo erhält, sind vom Kunden vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dazu gehören insbesondere alle Prüfungsfragen und Antworten. Unterlagen jeglicher Art unterliegen dem Verbot der Vervielfältigung und dürfen insbesondere nicht für missbräuchliche Zwecke verarbeitet werden.
- 4.2** Der Zugang zur Testo E-Learningplattform (Online-Lernplattform) ist personenbezogen und vertraulich zu behandeln, d.h. der Kunde ist verpflichtet sein Passwort zu ändern und keinem Dritten zugänglich zu machen.

5. Zusätzliche Mitwirkungspflichten des KUNDEN bei Seminaren

Zur Teilnahme an Online-Seminaren muss der KUNDE, die von Testo vorausgesetzten technischen Bedingungen erfüllen (z. B. stabile Internetverbindung, aktuelle Browserversion, Lautsprecher oder Headset). Für die Prüfung und Sicherstellung der technischen Voraussetzungen ist der KUNDE selbst verantwortlich. Ein etwaiger Ausfall der technischen Voraussetzungen des KUNDEN, ggf. auch während eines Online-Seminars, entbindet nicht von der vertraglichen Zahlungspflicht.

6. Durchführung der Seminare und Buchungsbestätigung

- 6.1** Testo bietet Seminare erst ab Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl an, gleichzeitig ist die Teilnehmerzahl auch begrenzt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bis zur maximalen Teilenehmerzahl berücksichtigt. Testo behält sich vor, ein Seminar- auch kurzfristig – zu verschieben oder abzusagen. Dies gilt insbesondere bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl oder Erkrankung eines Referenten.
- 6.2** Mit Erhalt der Zusage-E-Mail vor Beginn des Seminars wird der Vertrag zwischen dem KUNDEN und Testo rechtsverbindlich begründet und der KUNDE erhält weitere

Detailinformationen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt teilt Testo mit, wenn eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Zweifel bestehen, dass angemeldete Teilnehmer über erforderliche Voraussetzungen verfügen.

- 6.3** Ein Anspruch von KUNDEN, die bei der Anmeldung zum Seminar nicht berücksichtigt werden konnten, gegenüber Testo auf Teilnahme an dem Seminar besteht nicht.
- 6.4** Ein Anspruch des KUNDEN gegenüber Testo auf Durchführung oder auf Ersatz eines ganz oder teilweise vom KUNDEN versäumten oder nicht angetretenen Seminars besetzt ebenfalls nicht.

7. Datenschutz

Bei Anmeldung zu und Teilnahme an Seminaren werden personenbezogene Daten des Kunden zum Zweck der Durchführung des Seminars, insbesondere für die Kontaktaufnahme, die Zertifikatserstellung und die Teilnahmebestätigung verarbeitet. Testo nutzt die personenbezogenen Daten des Kunden lediglich zur vertragsgemäßen Durchführung des gebuchten Seminars. Weitergehende Informationen zum Datenschutz von Testo sind der Website www.testo.com/de-AT/unternehmen/datenschutz zu entnehmen.

8. Veranstaltungsinhalte und -durchführung

- 8.1** Gegenstand des jeweiligen Vertrags ist die Durchführung des gebuchten Seminars oder sonstiger vereinbarter Leistungen, nicht jedoch ein bestimmter Erfolg.
- 8.2** Die Referenten führen Seminare ausschließlich namens und im Auftrag von Testo durch. Hat der KUNDE Interesse an Zusatz- und/oder Folgeveranstaltungen mit den eingesetzten Referenten/Veranstaltungsleitern, müssen die Buchung ebenso wie Neuaufträge über Testo erfolgen.
- 8.3** Für ein erfolgreich besuchtes Seminar erhält der KUNDE selbst auf dessen Namen eine Teilnahmebescheinigung. Der Erhalt eines Zertifikates ist nur möglich, wenn der KUNDE die gesamte Veranstaltung durchgehend besucht und die erforderliche Prüfung vor Ort

erfolgreich absolviert hat. Eine Aufteilung auf mehrere Teilnehmer ist nicht möglich. Zertifikate oder Teilnahmebestätigungen werden dem KUNDEN direkt ausgehändigt oder im Nachgang postalisch zugestellt.

8.4 Testo wählt für Seminare Referenten mit erwiesener Fachexpertise aus. Die Seminare werden von den Referenten sorgfältig und gewissenhaft vorbereitet und durchgeführt. Testo übernimmt keine Haftung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Seminare und der Seminarunterlagen durch den Referenten.

8.5 Der KUNDE verpflichtet sich, die am Ende des Seminars in Formularform oder über die Testo E-Learning Plattform bereitgestellte Prüfung selbständig und ohne fremde Hilfe durch Dritte zu bearbeiten. Teilweise dürfen eigene, während des Seminars angefertigte Aufzeichnungen sowie die von Testo benannten Unterlagen dabei verwendet werden. Es gilt den Anweisungen des Referenten bzw. Prüfers Folge zu leisten.

9. Änderungsvorbehalte

9.1 Testo ist berechtigt, notwendige inhaltliche, methodische und organisatorische Änderungen oder Abweichungen (z. B. aufgrund von Rechtsänderungen) ohne vorherige Ankündigung vor oder während dem Seminar vorzunehmen, soweit diese den Nutzen des angekündigten Seminars für den Teilnehmer nicht wesentlich ändern. Testo ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, die vorgesehenen Referenten im Bedarfsfall (z. B. Krankheit, Unfall) durch andere hinsichtlich des angekündigten Themas gleich qualifizierte Personen zu ersetzen.

9.2 Die im Rahmen des Seminars vom Referenten zur Verfügung gestellten Dokumente werden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Testo übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte.

9.3 Testo ist berechtigt, die Veranstaltung wegen vor Veranstaltungsbeginn zu geringer Teilnehmerzahl oder aus sonstigen wichtigen, von Testo nicht zu vertretenden Gründen (z. B. plötzliche Erkrankung des Referenten, höhere Gewalt) abzusagen. Bereits entrichtete

Teilnahmegebühren werden in diesem Fall zurückerstattet.

10. Seminargebühren

10.1 Für die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Seminar sind die auf der Website www.testo.com/de-AT/services/seminarprogramm für das jeweilige Seminar angegebenen Netto-Preise zu entrichten. Diese werden nach erfolgter Durchführung des Seminars in Rechnung gestellt und sind binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig. Rabatte oder Skontoabzug werden nicht gewährt.

10.2 Es gelten die zum Buchungsdatum von der Testo angegebenen Preise. Die Preisangaben verstehen sich, falls nicht anders angegeben, „netto“ zzgl. der gesetzlichen MwSt.

10.3 In den Seminargebühren bei Präsenzseminaren sind die Kosten für Seminarunterlagen, Verpflegung und Getränke enthalten. Kosten für Hotel und Anfahrt trägt der KUNDE selbst, er hat auch für entsprechende Buchungen zu sorgen.

10.4 Voraussetzung für die Ausstellung des Zertifikats ist neben den unter § 8 Abs. 3 genannten Teilnahmevoraussetzungen die rechtzeitige Entrichtung der gesamten Seminargebühren.

10.5 Bei Seminaren, die bei unseren Veranstaltungspartnern oder im Auftrag unserer Veranstaltungspartner durchgeführt werden, gelten die Gebühren des jeweiligen Vertragspartners.

11. Rücktritt

11.1 Ein Rücktritt vom Seminar muss schriftlich erfolgen. Folgende Stornierungsgebühren und -kosten werden dabei fällig:

- bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 150,00 €

- Bei Rücktritt später als 14 Tage vor Seminarbeginn wird die volle Seminargebühr berechnet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen des angemeldeten Teilnehmers.

- Der KUNDE kann nicht aufgrund höherer Gewalt von dem Vertrag gegenüber Testo zurücktreten.

- Bei Krankheit ist der KUNDE berechtigt von dem Vertrag gegenüber Testo durch Vorlage eines ärztlichen Attests vor Seminarbeginn vom Vertrag zurücktreten. Testo erhebt in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 €. Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Vorlage des ärztlichen Attests hat der KUNDE die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

11.2 Der KUNDE hat die Möglichkeit einen Ersatzteilnehmer zu benennen, ohne dass Stornierungsgebühren und -kosten erhoben werden. Der Ersatzteilnehmer muss die erforderlichen praktische Erfahrungen in der Handhabung der Produkte bzw. der Montage und Einstellung von Testo-Systemen aufweisen sowie die auf der Website der Testo-Akademie beschriebenen jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Testo ist berechtigt vor Beginn des Seminars von dem Ersatzteilnehmer die Vorlage entsprechende Nachweise zu fordern. Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Vorlage der von Testo geforderten Nachweise, ist Testo berechtigt den Ersatzteilnehmer - auch kurzfristig - von dem Seminar auszuschließen.

11.3 Abs. 2 und 3 gelten auch für Inhouse-Seminaren mit Maßgabe, dass die Rücktrittspflicht 6 Wochen vor Seminarbeginn beträgt.

12. Haftung

Testo gestaltet die Seminare so, dass KUNDEN durch aufmerksame Teilnahme am Unterricht und den Übungen die Seminarziele erreichen können. Für einen Seminarerfolg haftet Testo jedoch nicht.

13. Schutz- und Urheberrechte

13.1 Testo behält sich die Urheberrechte an den von ihr oder von den Referenten erstellten Schulungsunterlagen, Ergebnissen, Berechnungen usw. vor. Die von Testo zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen dürfen ohne in Textform erteilte Einwilligung von Testo, nicht vervielfältigt, übersetzt oder öffentlich zugänglich gemacht, sondern nur zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch genutzt werden.

13.2 Ohne in Textform erteilte Zustimmung von Testo darf, mit Ausnahme der von Testo ausgestellten Zertifikate, die Wort- und Bildmarke Testo nicht genutzt werden.

14. Sonstiges

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Wien, Jänner 2024